

16.02.2005

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2137  
des Abgeordneten Dr. Robert Orth FDP  
Drucksache 13/6459

### Ehe eines Griechen mit einer 11-Jährigen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2137 vom 12. Januar 2005:

Laut „Express“-Berichterstattung vom 09. Januar 2005 hat ein 22-jähriger Mann in einem kleinen Landstrich an der griechischen Grenze zur Türkei ein 11-jähriges Mädchen geheiratet, was nach griechischem Recht in dem Gebiet in Griechenland – anders als nach deutschem Recht – möglich ist. In Deutschland ist eine im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich gültig. Allerdings widerspricht eine Ehe mit einer 11-Jährigen eklatant unserer Werte- und Rechtsordnung, so dass sie aufgrund Art. 6 EGBGB, „ordre public“ keinen Bestand haben und nicht den Schutz der Ehe genießen darf.

Der Mann und das Mädchen leben und er arbeitet in Düsseldorf.

Nachfragen haben ergeben, dass die „Eheleute“ sich Ende Oktober 2004 mit ihrer Heiratsurkunde beim Standesamt Düsseldorf gemeldet haben sollen. Die dort tätigen Beamten hätten daraufhin das Jugendamt eingeschaltet, welches allerdings erst über einen Monat später am 8. Dezember 2004 tätig geworden sei und zunächst nur eine Stellungnahme des Heidelberger Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht angefordert hätten. Am 23. Dezember 2004 sei dann erst durch das Familiengericht die Trennung verfügt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele ähnlich gelagerte Fälle – auch im weiteren Sinne – sind der Landesregierung aus NRW bekannt, und welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, künftig solche Vorfälle zu vermeiden?

Datum des Originals: 15.02.2005/Ausgegeben: 18.02.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2. Wird die Landesregierung die Bundesjustizministerin dazu auffordern, mit ihren griechischen Kollegen Gespräche bezüglich der Änderung der juristischen Situation in Griechenland aufzunehmen, wenn ja, wann?

**Antwort des Innenministers** vom 15. Februar 2005 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister und der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder:

### Vorbemerkung

Die Landesregierung hat folgenden Sachverhalt ermittelt: Ein 21-jähriger Grieche – mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland – hat am 9. August 2004 in Iasmos/ Griechenland eine 11-jährige Griechin geheiratet. Da beide griechische Muslime sind, erfolgte ihre Eheschließung – gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 147/1914 – nach dem islamischen religiösen Gesetz. Hierüber besitzen sie eine griechische Heiratsurkunde.

Am 7. Oktober 2004 suchte das griechische Ehepaar das **Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum der Stadt Düsseldorf** auf, um die minderjährige Griechin unter der Wohnungsanschrift des Ehemanns **melderechtlich** registrieren zu lassen. Hinsichtlich ihres Familienstandes wurde mangels Vorlage einer Heiratsurkunde noch kein „verheiratet“ aufgenommen, sondern lediglich ein Prüfvermerk. Die griechische Heiratsurkunde im Original und eine deutsche Übersetzung wurden der Stadt Düsseldorf erst am 5. November 2004 vorgelegt.

Am 10. November 2004 wurde das **Standesamt** von der Meldebehörde außerhalb einer personenstandsrechtlichen Zuständigkeit im Wege der internen Amtshilfe um Stellungnahme gebeten, ob die Ehe der beiden griechischen Staatsangehörigen von den deutschen Behörden anzuerkennen ist. Nach intensiver Prüfung teilte das Standesamt der Meldebehörde und der Ausländerbehörde zwei Tage später mit, dass die von den beiden griechischen Staatsangehörigen in Griechenland eingegangene Ehe nach dort geltendem religiösen Recht ordnungsgemäß geschlossen worden sei, aber in Deutschland mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei und daher wohl gegen den deutschen ordre public verstoße. Daraufhin wurde im Melderegister der Familienstand der Betroffenen in „ledig“ geändert und mit dem Vermerk „Eheschließung lt. Standesamt ungültig“ versehen. Veranlasst durch vorsorgliche Auskunftersuchen des Standesamtes teilte sowohl das Griechische Generalkonsulat in Düsseldorf als auch die Deutsche Botschaft in Athen wenige Tage später zur griechischen Rechtslage Folgendes mit:

„Minderjährige, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, können laut griechischem Zivilrecht nach erteilter Erlaubnis durch das zuständige Gericht eine Ehe eingehen. Bei griechischen Staatsangehörigen moslemischen Glaubens gilt gem. Art. 4 des Gesetzes 147/1914 das islamische Recht, demzufolge eine Ehe rechtsgültig ist, sofern sie nach islamischem Ritus eingegangen wurde. In diesem Falle ist bei Minderjährigen lediglich eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten notwendig.“

Unmittelbar nach Klärung der eherechtlichen Situation wurden am 17. November 2004 das Jugendamt und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf über den Fall schriftlich unterrichtet.

Die **Staatsanwaltschaft** leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein.

Das **Jugendamt** beteiligte daraufhin den zuständigen Bezirkssozialdienst und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Parallel dazu wurde dort ein auf die außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmtes, fachlich verantwortungsvolles Handlungskonzept zur Sicherung des Kindesschutzes entwickelt. Dieses mündete am 10. Dezember 2004 – bei Gericht eingegangen am 14. Dezember 2004 – in einen Antrag des Jugendamtes beim Amtsgericht Düsseldorf – Familiengericht – auf Entzug der elterlichen Sorge und Einrichtung einer Vormundschaft im Wege der einstweiligen Anordnung ohne vorherige Anhörung mit dem Ziel, die minderjährige Griechin unmittelbar in Obhut zu nehmen.

Das **Familiengericht** setzte eine Verfahrenspflegschaft ein und bestimmte den 23. Dezember 2004 zur Durchführung einer Anhörung. Diese mündete am selben Tag in den Beschluss, dass den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Personensorge einstweilen entzogen und insoweit eine Pflegschaft durch das Jugendamt der Stadt Düsseldorf angeordnet wird.

Unmittelbar nach dem richterlichen Beschluss nahm das **Jugendamt** die Minderjährige in seine Obhut und brachte sie – unter strengen Auflagen – im familiären Umfeld in Deutschland unter. Aufgrund des – nicht zuletzt auch durch die Medien hervorgerufenen – hohen öffentlichen Drucks, der sich auf die psychische Situation des minderjährigen Mädchens sehr belastend auswirkte, hat das Jugendamt entschieden, das Kind in die Obhut seiner Eltern nach Griechenland zu geben. Dies ist am 17. Januar 2005 geschehen. Dem sind intensive Gespräche zwischen dem Jugendamt und den Eltern in Griechenland, der griechischen Sozialbehörde, dem Deutschen Generalkonsulat in Thessaloniki, dem Griechischen Generalkonsulat in Düsseldorf, der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und dem Amtsgericht Düsseldorf – Familiengericht – vorausgegangen. Dem Ehemann der Minderjährigen wurden bestimmte Auflagen erteilt. Das Jugendamt wird sich einen persönlichen Eindruck vor Ort in Griechenland verschaffen.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass alle beteiligten Behörden und das Gericht den Fall mit der nötigen Sorgfalt und Zügigkeit bearbeitet haben.

### **Zur Frage 1.1**

Ähnlich gelagerte Fälle – auch im weiteren Sinne – sind der Landesregierung bislang nicht bekannt geworden.

### **Zur Frage 1.2**

Die Landesregierung hat – wie oben dargestellt – sofort nach Bekannt werden des Falles den genauen Sachverhalt ermittelt, um ähnliche Fälle für die Zukunft auszuschließen.

Da es sich um eine rechtsgültige Eheschließung zwischen Ausländern im Ausland handelt, ist die zentrale Frage des Falles, ob diese griechische Eheschließung im deutschen Rechtsbereich nach dem geltenden Internationalen Privatrecht Anerkennung finden kann. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Die Eheschließung des erst 11 Jahre alten Kindes ist nach dem in Deutschland geltenden Internationalen Privatrecht ungültig, da sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (ordre public).

Die materiellen Voraussetzungen einer Eheschließung, also auch die Frage nach der Ehemündigkeit, unterliegen nach deutschem Internationales Privatrecht grundsätzlich für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Art. 13 Abs.1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB). Da das Mädchen griechische Staatsangehörige ist, ist also die Frage der Ehemündigkeit grundsätzlich nach griechischem Recht zu beantworten.

Nach griechischem Recht – Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 147/1914 – bestimmt sich unter anderem die Ehemündigkeit für griechische Muslime nach dem islamischen religiösen Gesetz. Dies wurde durch das griechische Generalkonsulat in Düsseldorf bestätigt. Nach Auffassung der Landesregierung ist allerdings die Anwendung dieses Rechts in Deutschland durch den ordre public (Art.6 EGBGB) ausgeschlossen. Nach Art. 6 EGBGB ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Diese Voraussetzung ist bei einer Norm, deren Anwendung die Eheschließung eines 11-jährigen Kindes ermöglicht, erfüllt.

Nach deutschem Recht (§ 1303 BGB) soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Ausnahmen hiervon sind unter engen Voraussetzungen (Befreiungsentcheidung des Familiengerichts) bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, möglich. Ausländisches Recht, das diese Grenze wesentlich unterschreitet, verstößt gegen den ordre public. Zwar ist das Mindesthochzeitsalter, unterhalb dessen eine nicht hinzunehmende Kinderehe anzunehmen ist, in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft umstritten und letztlich auch von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. So hat etwa das Amtsgericht Tübingen (ZfJ 1992, 48) die Eheschließung eines 14-jährigen Mädchens in Uruguay als gültig angesehen. In anderen Entscheidungen wird die Grenze bei 15 Jahren gezogen (z.B. Amtsgericht Hannover, FamRZ 2002, 1116). Bei der Verheiratung eines 11-jährigen Mädchens ist jedoch die Grenze des Hinnehmbaren eindeutig überschritten. Ein Zurückbleiben hinter der in Deutschland geltenden Altersgrenze von 16 Jahren um 5 Jahre ist bei Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung Heranwachsender und mit Blick auf die in Deutschland zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung geltenden Strafgesetze auf jeden Fall mit den wesentlichen Grundsätzen unseres Rechtes unvereinbar.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung die Notwendigkeit gegeben, dass den Jugendämtern solche und vergleichbare Fälle unverzüglich angezeigt werden, um schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zum Schutze des betroffenen Kindes einzuleiten. Die Melde-, Ausländer-, Standes- und Jugendämter werden daher vorsorglich in einem Runderlass auf den vorliegenden Fall aufmerksam gemacht sowie zur Wachsamkeit und Informationsweitergabe in Fällen minderjähriger Ehepartner aufgefordert.

## **Zur Frage 2**

Mit Schreiben vom 26. Januar 2005 hat sich die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder an die Bundesjustizministerin und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bitte gewandt, die griechische Regierung zu ersuchen, durch Änderung des innerstaatlichen griechischen Rechts dafür Sorge zu tragen, dass in Griechenland keine Kinderehen mehr geschlossen werden können. Darüber hinaus wurden diese Bundesministerien gebeten, auf europäischer Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die zum Ziel haben, die Mitgliedstaaten der EU und zukünftige Beitrittsländer zu bitten, ihr innerstaatliches Recht im Hinblick auf die vorliegende Problemstellung zu überprüfen. Im Übrigen war einer DPA-Meldung vom 24. Januar 2005 zu entnehmen, dass dieses Thema bereits das griechische Parlament erreicht hat. Ein Abgeordneter der muslimischen Minderheit in Griechenland rief

dazu auf, dass sich die Muslimen den Gegebenheiten von heute anpassen müssen und das Recht geändert werden müsse.